

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Joachim Unterländer** und **Fraktion CSU**,

Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner und **Fraktion SPD**,

Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 15/7870, 15/8636

Gesetz über den Landesgesundheitsrat

Art. 1

¹Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens. ²Damit trägt er zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei.

Art. 2

(1) Der Landesgesundheitsrat setzt sich aus 30 auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfahrenen Personen zusammen.

(2) ¹10 Mitglieder und 10 stellvertretende Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags nominiert. ²Dabei entfällt auf jede im Landtag vertretene Fraktion mindestens ein Sitz. ³Sofern einer im Landtag vertretenen Fraktion nach Satz 2 ein Sitz zukommt, der sich nicht aus der Berechnung des Stärkeverhältnisses ergibt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Landesgesundheitsrats um diesen zusätzlichen Sitz.

(3) Die folgenden Körperschaften und Verbände schlagen jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vor, das jeweils vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags bestätigt wird:

- Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern
- Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pflegeberufe in Bayern
- Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

- Bayerische Landesapothekerkammer
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
- Bayerische Landestierärztekammer
- Bayerische Landeszahnärztekammer
- Deutsche Rentenversicherung - Bayern Süd
- Die Bayerischen Landesverbände oder Regionalleiter der Heilpraktikerverbände
- Interessengemeinschaft bayerischer Heilmittelverbände IBH e. V. in Gründung
- Kommunale Spitzenverbände in Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Medizinische Fakultäten der bayerischen Universitäten
- Öffentlicher Gesundheitsdienst in Bayern
- Patientenfürsprecher
- Selbsthilfekoordination Bayern
- VdK Landesverband Bayern e. V.
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Art. 3

¹Zu den Beratungen sind die betroffenen Staatsministerien einzuladen. ²Eine enge Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheit und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist anzustreben.

Art. 4

¹Die Tätigkeit im Landesgesundheitsrat ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für die Beamten im höheren Dienst des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

Art. 5

¹Die Geschäftsordnung gibt sich der Landesgesundheitsrat selbst. ²Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt die Geschäfte.

Art. 6

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats vom 12. August 1953 (BayRS 2120-2-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S 452, ber. S. 752), außer Kraft.

(3) ¹Die Amtszeit der nach dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats vom 12. August 1953 (BayRS 2120-2-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S 452, ber. S. 752), für die Dauer der 15. Legislaturperiode bestellten Mitglieder endet vorzeitig mit Ablauf des 30. Juni 2007. ²Die nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat nach Art. 2 Abs. 2 und 3 neu zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden zunächst nur bis zum Ende der 15. Legislaturperiode nominiert.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin